



FAHRLEHRERVERBAND

NIEDERSACHSEN E.V.

Newsletter Nr. 154 vom 17.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichen ständig Fragen zum Tragen der Mund-Nasen-Abdeckung bei der praktischen Ausbildung sowie in praktischen Fahrerlaubnisprüfungen.

Wir müssen davon ausgehen, dass die Pflicht zur Nutzung einer textilen Mund-Nasen-Abdeckung noch lange Zeit gilt. Es liegt im Verantwortungsbereich des Fahrschulunternehmers, ob er das Nichttragen einer Mund-Nasen-Abdeckung aus medizinischen Gründen akzeptiert und sich so einer verstärkten Aerosolbelastung im Fahrschulfahrzeug aussetzt.

Eindeutig geklärt ist, dass kein Sachverständiger oder Prüfer dieses Risiko zu tragen hat. Das Hygiene-Konzept der Prüforganisation ist hier maßgeblich und zu beachten.

Mittlerweile gibt es einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt, welcher auf unseren Bereich in Ausbildung und Prüfung anwendbar ist. Der Beschluss ist als Anhang beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin
1. Vorsitzender